Allgemeine Entgeltordnung für den Zwei-Jahres-Kurs "Sozialwissenschaftliche Grundbildung" der Akademie für Arbeit und Politik"

Bezug: Vorlage Nr. XXI/22

Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für den Zwei-Jahres-Kurs "Sozialwissenschaftliche Grundbildung" der Akademie für Arbeit und Politik

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Entgeltordnung für den Zwei-Jahres-Kurs "Sozialwissenschaftliche Grundbildung" der Akademie für Arbeit und Politik vom 19.10. 2005

Aufgrund der Grundlage des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (BremGBl. S. 182), erlässt die Universität Bremen folgende Entgeltordnung für den Zwei-Jahres-Kurs "Sozialwissenschaftliche Grundbildung":

§ 1

Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zu dem Zwei-Jahres-Kurs "Sozialwissenschaftliche Grundbildung" erfolgt bei der Akademie für Arbeit und Politik. Die Akademie für Arbeit und Politik entscheidet über die Zulassung. Die zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung.

§ 2

Entgelt

- (1) Die Teilnahme am Zwei-Jahres-Kurs ist entgeltpflichtig.
- (2) Für die Programmteilnahme wird ein pauschales Entgelt in Höhe von <u>insgesamt</u> 260,00 Euro erhoben. Eine erste Rate in Höhe von 130,00 Euro wird zum 01. Januar nach Kursbeginn (Kursbeginn ist jeweils im Oktober eines Jahres) fällig. Die zweite Rate in Höhe von 130,00 Euro wird zum 01. Oktober des Folgejahres nach Kursbeginn fällig.
- (3) Eine Rückerstattung des Entgelts bei Rücknahme der Anmeldung, bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Fernbleiben erfolgt nicht.

§ 3

Entgelte

- (1) Auf Antrag und bei nachgewiesenen sozialen Gründen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers kann das Entgelt ermäßigt bzw. auf die Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Der Antrag ist gleichzeitig mit der Anmeldung zu dem Zwei-Jahres-Kurs zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Akademie für Arbeit und Politik. Die Gründe für eine Ermäßigung bzw. für einen Verzicht sind als belegbegründende Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen, die im Oktober 2006 mit dem Zwei-Jahres-Kurs beginnen.

Genehmigt:

Bremen, den